

WALDBESITZERVEREINIGUNG LANDSBERG W. V.

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN

NOVEMBER 2022

1. Holzmarkt - Preise

Die allgemeine Wirtschaftslage zeigt sich wenig erfreulich. Experten sagen für das kommende Jahr eine Rezession voraus. Darf man den aktuellen Prognosen Glauben schenken, wird sich das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2023 um 0,4% bis 0,7% verringern. Die Inflationserwartung hingegen liegt bei +8,7%. Entsprechend unerfreulich zeigt sich auch der Ifo-Geschäftsklimaindex für Deutschland. Dieser hat wie zu Beginn des ersten Corona-Lockdowns einen Tiefpunkt erreicht.

Auch die Bauwirtschaft, die in den vergangenen Jahren ausschließlich Rekordumsätze zu verzeichnen hatte, rechnet mit einer rückläufigen Entwicklung. Steigende Rohstoffpreise, Fach- /Arbeitskräftemangel und die Zinswende mit spürbar strengerer Kreditvergabe lassen einen weiteren Rückgang der Baugenehmigungen und eine Zunahme der Auftragsstornierungen erwarten. Die Rücknahme der Förderquote für energetische Sanierung und energiearmen Neubau wirken sich ebenso negativ auf das Baugewerbe aus.

Unsere Hauptkunden, die Nadelholzsäger, beurteilen die aktuelle Geschäftslage noch etwa zur Hälfte als befriedigend, die andere Hälfte bereits als schlecht. Für das kommende Jahr sind die Prognosen der Geschäftslage überwiegend schlecht.

Der Rundholzmarkt zeigt sich entgegen den aktuellen Prognosen des Holzgewerbes noch erfreulich. Es ist eine gute Nachfrage nach Stammholz spürbar. Bei den Preisverhandlungen für das IV. Quartal 2022 konnten noch sehr gute Preise erreicht werden. Die weitere Preisentwicklung wird von der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage im Herbst / Winter abhängen. Die aktuelle Einschätzung geht für das kommende Jahr eher von sinkenden Rundholzpreisen und reduzierten Absatzmöglichkeiten aus.

Langholz: Die Nachfrage nach qualitativ hochwertigem Langholz ist saisonal gut. Frische Ware ist gesucht. Die Bevorratung für das kommende Jahr könnte allerdings etwas geringer ausfallen, da die Prognosen für den Bausektor rückläufig sind.

Kurzholz: Wider den Prognosen von vor wenigen Wochen ist derzeit auch die Nachfragesituation im Sortiment Fichte Fixlänge gut!

Aktueller Preisrahmen

	Langholz B	Fixlänge B, BC
1b	nicht erwünscht	78,00-80,00 €
2a	100,00-105,00	88,00-90,00 €
2b-4	110,00-115,00	98,00-100,00 €

C-Abschlag: -10,00 bis 15,00 €

Käfer-Abschlag: -25,00 bis 30,00 €

Papierholz: Im Zuge der Energiekrise sind auch die Preise für Brennholz deutlich gestiegen. Die Papierindustrie musste zwangsläufig eine deutliche Preiskorrektur nach oben anbieten. Der Preis für Papierholz liegt derzeit bei **43,00 €/Rm.** Allerdings konnten die Preise nur bis Ende Januar 2023 fixiert werden. Nutzen Sie die guten Absatzmöglichkeiten und Preise, um die zwingend erforderliche Waldpflege voranzutreiben.

Hackschnitzel: ~ 90,00 €/tatro

Mit unseren langjährigen Kunden konnten wir uns für die kommende Heizperiode auf einem deutlich höheren Preisniveau einigen. Die gestiegene Nachfrage sowie stetig steigende Bereitstellungskosten waren ausschlaggebend für die Preiserhöhung.

2. Gebietsversammlungen

Im Herbst 2022 führt die WBV Landsberg nach der Coronaunterbrechung wieder, die Ihnen hoffentlich noch bekannten, Gebietsversammlungen durch.

Themen:

- Informationen zum Holzmarkt
- Bundeswaldprämie II
- Waldbewirtschaftung in Natura-2000 Gebieten
- Informationen der SVLFG, Referent Bernd Mazzolini

Dienstag 15.11.22	Gasthof „Alter Wirt“, Eresing
Mittwoch 16.11.22	Gasthof „Mitschke“, Reichling

Versammlungsbeginn ist jeweils um **19.30 Uhr.** Wir freuen uns über regen Besuch der Veranstaltungen.

3. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen und Bahnlinien

Um die Gefahr von Unfällen mit umstürzenden Bäumen oder Astabbrüchen zu minimieren, möchten die staatlichen Bauämter als Straßenbaulastträger von Bundes- und Staatsstraßen sowie den Kreisstraßen auch mit Hinblick auf den kommenden Winter 2022/2023 und die damit einhergehende Schneebruchgefahr, auf die Verkehrssicherungspflicht eines jeden Waldbesitzers im Straßenbereich hinweisen.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind durch Widmung im Straßen- und Wegerecht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hier gilt die sogenannte „strenge Verkehrssicherungspflicht“, also die generelle Pflicht, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Praktisch heißt dies für den Waldbesitzer, dass Kontrollen und gegebenenfalls Baumpflegemaßnahmen notwendig sind, damit aufgrund von Umstürzen oder Astabbrüchen auf den genannten Straßen die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Sofern der Wald an einen Weg grenzt, sollte sich der Waldbesitzer zunächst erkundigen, ob es sich um einen gewidmeten - und damit öffentlichen - Weg handelt.

Wir bitten, diesen Sachverhalt zu beachten, damit den Bürgern auch im Herbst/Winter 2022/2023 ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Sammelbestellung Sonderkraftstoff

Sonderkraftstoff

Gebinde	Preis / l	Preis / Gebinde
5 l (Kanister)	3,90 €	19,50 €
20 l (Kanister)	3,70 €	74,00 €
60 l (Fass)	3,50 €	210,00 €

Bio-Sägekettenöl

Gebinde	Preis / l	Preis / Gebinde
5 l (Kanister)	5,50 €	27,50 €
10 l (Kanister)	5,00 €	50,00 €
20 l (Kanister)	4,50 €	90,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

Die Bestellung erfolgt telefonisch oder per E-Mail an der Geschäftsstelle. Der Termin für die Abholung an der Geschäftsstelle wird Ihnen mitgeteilt.

5. Aktualisierung der Mitgliederdaten

Immer wieder kommt es vor, dass sowohl Anschreiben per Post als auch per E-Mail nicht zugestellt werden können. Ebenso sind Transaktionen im Gut- und Lastschriftverfahren oftmals nicht möglich. Bitte denken Sie daran uns Änderungen rechtzeitig mitzuteilen! Sie ersparen uns damit viel Arbeit. Wir bitten um eine schriftliche Benachrichtigung, bevorzugt per E-Mail an:

info@wbv-landsberg.de

Aktuell wurde die Fusion der Raiffeisenbanken „Nordkreis Landsberg eG“ und „Fuchstal-Denklingen eG“ vollzogen. Bitte teilen Sie uns eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung mit!

6. Waldnaturschutz – Mehr als nur totes Holz

Der Naturschutz gewinnt in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Neben dem Offenlandnaturschutz auf Wiesen und Feldern bildet der Wald ein vielfältiges Ökosystem mit zahlreichen Kleinbiotopen. Auch Waldbesitzer können vom Naturschutz profitieren.

Um unsere Wälder für den Klimawandel fit zu machen, bauen wir seit Jahren die Wälder um in standortgerechte, klimatolerante Mischbestände. Doch braucht es für ein vitales Ökosystem nicht nur stabile Bäume, sondern auch eine Vielzahl von Lebewesen. Nur ein ganzheitlich gesunder Wald kann sich gegen Schädlinge behaupten. Somit ist es sehr wichtig ausreichend Totholz im Wald zu belassen und Bäume, an welchen sich Pilze oder Spechthöhlen finden, unbedingt stehen zu lassen. Es ist ein wichtiger Beitrag, welcher dem Wald zugutekommt.

Da aber mit „einfach stehen lassen“ nichts verdient ist, unterstützt der Freistaat Bayern private und kommunale Waldbesitzer finanziell über das **Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWald)**. Förderfähig sind beispielweise Spechthöhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz oder auch der Nutzungsverzicht auf einer Fläche. Gerade bei Totholz, dass in den meisten Fällen nicht mal als Brennholz taugt, kann es sich finanziell lohnen.

Die Beratung und Förderabwicklung läuft über den zuständigen Förster des AELF Fürstenfeldbruck.

Kontakt: Friedrich Wendorff
0173/8667952

friedrich.wendorff@aelf-ff.bayern.de

7. Herbstpflanzung

Herbstzeit ist Pflanzzeit! Die Pflanzung im Herbst und Winter ist für alle Laubbaumarten ohne Ausnahme positiv zu beurteilen. Für die Baumart Lärche gilt das ebenso, da deren früher Austrieb die Frühjahrspflanzung zeitlich stark begrenzt.

Die Pflanzung der Nadelbäume, speziell die Baumart Fichte, sollte wenn möglich frühzeitig (ab Ende September/Oktober) erfolgen, damit diese noch anwachsen können. Davon ausgenommen ist die Douglasie. Bei ihr ist eine Pflanzung im Frühjahr zu bevorzugen, um die Problematik der Frostrocknis zu umgehen. Diese kann zu immens hohen Ausfällen führen.

Die aktuellen Bodenwasserverhältnisse sind ideal für eine Pflanzung. Nutzen Sie diesen langen Zeitraum bis zum Dauerfrost, um die Arbeitsspitzen im Frühjahr zu entzerren.

8. Waldbewirtschaftung in Natura-2000 Gebieten

Verschlechterungsverbot: Maßnahmen, die zu erhebliche Beeinträchtigung der schützenswerten Arten, Lebensraumtypen oder -strukturen führen könnten, sind verboten!

Verträglichkeitsabschätzung: Das Verschlechterungsverbot galt auch bisher schon, neu ist jetzt, dass die Waldbesitzer(-innen) vor jeder Maßnahme eine Abschätzung der Verträglichkeit durchführen müssen!

Checkliste: Um zu der Entscheidung zu kommen, ob durch die geplante Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, ist das Ausfüllen einer vorgegebenen Checkliste zu empfehlen (https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/mam/cms01/wald/waldbesitzer_portal/dateien/natura2000_checkliste.pdf).

Verantwortung: Liegt bei den Waldbesitzer(-innen); nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass durch die Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung stattfindet, darf die Maßnahme durchgeführt werden.

Ordnungswidrigkeit: Verstöße sind bußgeldbeehrt!

Beratung: Informationen, ob Ihr Wald in einem Natura-2000 Gebiet liegt und welche Lebensraumtypen und Arten vorkommen bzw. welche Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung führen könnten, erhalten Sie von den zuständigen staatlichen Revierleiter(innen) & WBV-Förstern.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf den anstehenden

Gebietsversammlungen sowie auf unserer Homepage: www.wbv-landsberg.de

9. Neue Bundeswaldprämie BWP 2

Nach der Bundeswaldprämie aus 2020/2021 plant das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) ein neues Förderinstrument zur „**Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement**“.

Gegenstand der Förderung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über den Standards der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und gegen die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Die entsprechende Richtlinie soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden; zeitgleich startet dann ein Online-Antragsverfahren erstmals ohne Nachweise, was im Nachgang erhebliche Probleme für Antragsteller verursachen kann!

Die Richtlinie wird (voraussichtlich) **12 konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen** beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzenden verpflichten müssen, um die Prämie zu erhalten.

Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber ca. **100 € pro Hektar und Jahr** betragen (wiederkehrende jährliche Zahlungen!); die Bagatellgrenze wird wohl bei 1 ha Waldfläche liegen.

Die **Bindungsfrist** beträgt grundsätzlich **10 Jahre**, in bestimmten Fällen 20 Jahre und soll ggf. vorzeitig enden, falls keine Mittel mehr zur Auszahlung bereitgestellt werden.

Die Richtlinie ist noch nicht von der EU notifiziert, dies wird aber für die kommenden Jahre angestrebt. Daher startet die Prämie als **De-minimis-Förderung**.

Diese neue Bundeswaldprämie ist ein Zusatzmodul zur PEFC-Zertifizierung und muss, wenn die Zertifizierung über die WBV läuft, auch extra mit einer Beteiligterklärung über die WBV beantragt werden.

Der an PEFC zu entrichtende **jährliche Beitrag** wird sich erhöhen (ca. 3 €/Jahr & Hektar)!

Auch die WBV wird eine **jährliche Gebühr** für die anstehenden Prüfungen, separate Mitgliederdateiführung, Buchhaltung und Rechnungsstellung von den teilnehmenden Waldbesitzer(-innen) verlangen. Der genaue Betrag wird noch bekannt gegeben.

Verantwortlich für die Antragstellung, die Auswahl und Umsetzung der geforderten Kriterien, die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Begleitung bei den anstehenden Kontrollen, sind Sie als Waldbesitzer(-in)! Die WBV kann Ihnen nur beratend zur Seite stehen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Verpflichtung im Falle eine **Waldübergabe oder Waldverkauf** auf den Nachfolger übergeht!

Aus unserer Sicht ist diese Förderung nur für aktive Waldbesitzer(-innen) geeignet, die ihre Wälder bereits zum großen Teil nach den geforderten Kriterien bewirtschaften!

In den uns aktuell bekannten Entwürfen werden die **12 Kriterien** wie folgt formuliert:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist **ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, **Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumarten-diversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30m, bei verdichtungs-empfindlichen Böden mindestens 40m betragen.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Ausführliche Informationen über die Prämie erhalten Sie auf den Gebietsversammlungen.

Darüber ob und wo Ihr Wald die 12 geforderten Kriterien enthält und wie die konkrete Umsetzung gelingen kann, beraten wir Sie gerne.

Die WBV wird für die individuelle Beratung der Waldbesitzer(-innen) vor Ort eine Rechnung über die geleisteten Stunden und die Anfahrtskosten stellen müssen.

Das Team der Waldbesitzervereinigung wünscht Ihnen eine unfallfreie Einschlagssaison.

Gez.

Tosso Geisenberger, 1. Vorsitzender
Martin Mall, Geschäftsführer